



PIOTR A. OWSIŃSKI | ORCID: 0000-0001-7862-3345  
Uniwersytet Jagielloński, Instytut Filologii Germańskiej, Kraków

ANNA PALUCH | ORCID: 0000-0001-8488-0006  
Uniwersytet Jagielloński, Wydział Prawa i Administracji, Kraków

## ZUM SPRACHLICHEN WELTBILD IN AUSGEWÄHLTEN BEGRIFFEN AUS DEM BEREICH DES ERBRECHTS IN DER DEUTSCHEN UND POLNISCHEN SPRACHE

### Abstract

Der Tod, die vermögensrechtlichen Beziehungen (insbesondere das Eigentumsrecht) sowie der Wille, den anderen, von sich selbst gewählten Personen sein Nachlassvermögen im Todesfall zu übergeben, bewegen den Menschen als Elemente der außersprachlichen Realität zu einem sprachlichen Handeln, indem er ein Testament ausfertigt, das immer – unabhängig von der Testamentsform – mit solch einer Sprache ausgedrückt wird, deren Wesen mindestens bis zu einem gewissen Maße vom Gesetzgeber mittels der Rechtssprache geregelt und geordnet wird. Das Recht determiniert also die Sprache des Testaments in einem solchen Grad, der für die richtige und wahrgetreue Wiedergabe des Willens von den Erblassern und für die Auslegung der Willenserklärung in Gestalt des Testaments nötig ist. Der Wille wird somit immer vor allem aus der im Testament gebrauchten Sprache rekonstruiert. Ohne Testament als Sprechakt kann der Wille des Testators keine Rechtsfolgen erzeugen. Im Beitrag werden die Ergebnisse einer sprachlichen, kognitivistisch geprägten Untersuchung von ausgewählten Begriffen aus dem Bereich des Erbrechts in der deutschen und polnischen Sprache dargestellt. Das Ziel der Analyse besteht darin, den Grad der Äquivalenz unter den Termini aus beiden Sprachen zu messen, sowie den Grad der Präsenz des sprachlichen Weltbilds in den Formulierungen aus den genannten Sprach- und Kulturkreisen zu schildern.

### SCHLÜSSELWÖRTER

Erbrecht, sprachliches Weltbild, Deutsch, Polnisch

## ABOUT THE LINGUISTIC PICTURE OF THE WORLD IN THE CHOSEN TERMS FROM THE INHERITANCE LAW IN THE GERMAN AND POLISH LANGUAGE

### Abstract

The death, the proprietary relationships (especially right of ownership) and the will to devolve an estate to someone as the elements from the extra-linguistic reality move the people to use the language in form of the drawing up the testaments. These wills are always expressed through the agency of such language, whose form is regulated and arranged – at least to some degree – by a legislator using the legal language. The law determines then the language of the testament to that extent, which is necessary for right reconstruction of the testator's will and for appropriate interpretation of his declaration. That will is always reconstructed on the basis of the testament, which is a speech act, without which the testator's will cannot have any legal effects. In the paper hereunder there are presented the results of the language-cognitive analysis of the chosen terms from the inheritance law in the German and Polish language. The aim of the exploration is the showing of the terms' equivalence in both languages, as well as the evaluation of the presence's extent of the linguistic picture of the world in the words from both language and culture circles.

### KEYWORDS

inheritance law, linguistic picture of the world, German language, Polish language

## O JĘZYKOWYM OBRAZIE ŚWIATA W WYBRANYCH POJĘCIACH Z ZAKRESU PRAWA SPADKOWEGO W JĘZYKU NIEMIECKIM I POLSKIM

### Abstrakt

Śmierć, stosunki majątkowe (w szczególności prawo własności) i chęć przekazania majątku na wypadek śmierci wybranym przez siebie osobom składają człowieka jako elementy rzeczywistości pozajęzykowej do działania językowego w postaci sporządzenia testamentu wyrażonego niezależnie od formy testamentu za pomocą takiego języka, którego forma jest regulowana i porządkowana – przynajmniej do pewnego stopnia – przez prawodawcę przy użyciu języka prawnego. Prawo determinuje zatem język testamentu w takim zakresie, jaki jest niezbędny do prawidłowego odtworzenia woli spadkodawcy i interpretacji złożonego przez niego oświadczenia woli. Wola testatora jest zatem zawsze rekonstruowana głównie na podstawie testamentu będącego aktem językowym, bez którego nie może ona wywrzeć żadnych skutków prawnych. W artykule prezentowane są wyniki ukierunkowanej kognitywnie analizy językowej wybranych pojęć z zakresu prawa spadkowego w języku niemieckim i polskim, której celem jest ustalenie stopnia ekwiwalencji terminów w obu językach,

jak również ocena stopnia utrwalenia językowego obrazu świata w słowach z jednego lub drugiego kręgu językowego i kulturowego.

#### SŁOWA KLUCZOWE

prawo spadkowe, językowy obraz świata, język niemiecki, język polski

### 1 GELEITWORT UND ZIELSETZUNG

Den Ausgangspunkt für die vorliegenden Erörterungen bildet die Annahme, dass die konkrete, aber zugleich ephemerische, die Menschen umgebende Wirklichkeit auf eine gewisse Art und Weise in Worte gefasst wird, die als abstrakte Einheiten des nicht physisch existierenden Sprachsystems zu betrachten sind. Diese nehmen ihre Bedeutungen auf, und erst dann werden sie auf dem Weg der im gegebenen Sprach- und Kulturkreis gültigen Konvention im menschlichen Bewusstsein geprägt. Sonach soll die Form der Konzeptualisierung der sprachexternen Realität innerhalb der konkreten Gruppe der Sprachbenutzer als genuin angesehen werden. In diesem Licht sind Sprachbenutzer als Träger der Kultur zu definieren, in der sie aufgewachsen sind und im Rahmen deren sie auf Dauer handeln. Infolge der Konzeptualisierung erhalten bestimmte Begriffe ihren charakteristischen Sinn, mit dem sie in bestimmten Referenzrahmen gebraucht werden, was auch im Zusammenhang mit den Kulturbedingungen und -paradigmen bestimmter Sprachbenutzerkreise steht.

Das Ziel des Beitrags besteht darin, in kognitiver Hinsicht zu analysieren und darzustellen, inwieweit die ausgewählten deutschen Begriffe des Erbrechts ihren polnischen inhaltlichen Äquivalenten entsprechen und auf welche Art und Weise sie mit den real präsenten Rechtsinstitutionen sowie den rechtlich-gesellschaftlichen Phänomenen in den gegebenen Rechtswirklichkeiten übereinstimmen. Ferner ist zu untersuchen, wie dadurch die konkreten rechtlichen Lösungen von Deutschen und Polen wahrgenommen, konzeptualisiert und schließlich in der Sprache beider Gesellschaften kodiert sowie konventionalisiert werden.

Die zu analysierenden Termini gehören zu den deutschen und polnischen Terminologien des Erbrechts, die sowohl gesetzliche als auch außergesetzliche Begriffe umfassen. Ganz am Anfang soll die Aufmerksamkeit darauf gerichtet werden, dass es keine einheitliche Konzeption der Rechtssprache – und folglich auch der Erbrechtssprache – gibt.<sup>1</sup> In der polnischen Rechtslehre werden traditionell die Rechtssprache (poln. „język prawny“) und die Juristensprache (poln. „język prawniczy“) unterschieden. Die beiden Termini wurden von Bronisław

---

<sup>1</sup> Vgl. Karolina Kęsicka, „Die Konzeptualisierung der Rechtssprache in diachroner Perspektive und ihre Implikationen für die Theorie der Rechtsübersetzung“, in: *Studia Germanica Gedanensia* 33 (2015): 70–77.

Wróblewski eingeführt und definiert: Die Rechtssprache sei die der Rechtsvorschriften, d. h. die von dem Gesetzgeber gebrauchte Sprache.<sup>2</sup> Die Juristensprache sei dagegen die von Juristen verwendete Sprache, die der Rechtsbeschreibung diene.<sup>3</sup> Sowohl die Rechtssprache als auch die Juristensprache bilden kein einheitliches Konstrukt, sondern werden von vielen Rechtswissenschaftlern nach verschiedenen Kriterien weiter kategorisiert.<sup>4</sup>

Um die mit dem Begriff ‚Rechtssprache‘ verbundenen Ungenauigkeit und Indeterminiertheit vermeiden zu können, werden hier die Begriffe ‚Gesetzessprache‘ und ‚Juristensprache‘ verwendet. Unter ‚Gesetzessprache‘ ist die Sprache der Rechtsvorschriften zu verstehen, die aus den gesetzlichen Begriffen besteht. ‚Juristensprache‘ bedeutet hingegen die zur Beschreibung der Rechtsvorschriften und Rechtsnormen gebrauchte Sprache. Da die Terminologie der Gesetzessprache eine lexikalische Basis für die Juristensprache bildet, sind die gesetzlichen Begriffe normalerweise auch in der Juristensprache präsent. Um die Präzision der Ausdifferenzierung der Gesetzes- und Juristensprache zu beachten, wird hier angenommen, dass nur außergesetzliche Begriffe zur Juristensprache gehören.

Im Folgenden werden die Sprachen des Zivilrechts, d. h. des deutschen *Bürgerlichen Gesetzbuches* (BGB)<sup>5</sup> und des polnischen Zivilgesetzbuches *Kodeks cywilny* (k.c.)<sup>6</sup> analysiert. Insbesondere wird die Aufmerksamkeit auf die Sprachen des 5. Buches BGB „Erbrecht“ und des 4. Buches k.c. „Spadki“ fokussiert, in denen das deutsche und das polnische Erbrecht kodifiziert wurden. Es ist eine Binsenwahrheit, dass das BGB und k.c. verschiedene Zivilrechtssysteme bilden und dadurch auch verschiedene Gesetzessprachen verwenden: Die Begriffsinventare beider Gesetze weichen voneinander ab. Die Sprachen der Erbrechtvorschriften sind natürlicherweise keine Ausnahmen. Es liegen also die von dem deutschen Gesetzgeber benutzten Begriffe vor, deren inhaltliche Äquivalente (d. h. die die analogischen Rechtsinstitutionen beschreibenden Begriffe) in der polnischen Gesetzessprache vorzufinden sind.

<sup>2</sup> Vgl. Bronisław Wróblewski, *Język prawny i prawniczy* (Kraków: Polska Akademia Umiejętności, 1948), 54; vgl. auch Lech Morawski, *Wstęp do prawoznawstwa* (Toruń: Wydawnictwo Dom Organizatora, 2009), 134.

<sup>3</sup> Vgl. Wróblewski, *Język prawny i prawniczy*, 54, 140; Sławomira Wronkowska, Zygmunt Ziemiński, *Zarys teorii prawa* (Poznań: Przedsiębiorstwo Wydawnicze Ars boni et aequi, 1997), 147.

<sup>4</sup> Vgl. Wronkowska, Ziemiński, *Zarys teorii prawa*, 147; Kazimierz Opalek in: Kazimierz Opalek, Jerzy Wróblewski, *Prawo. Metodologia. Filozofia. Teoria Prawa* (Warszawa: Państwowe Wydawnictwo Naukowe, 1991), 185–186; Jerzy Wróblewski in: ebd., 149. Zum Forschungsstand zu der Rechts- und Juristensprache siehe: Kęsicka, „Die Konzeptualisierung der Rechtssprache“, 69–77; Robert Kołodziej, *Polski kodeks pracy w przekładach na język niemiecki – terminologia i strategie translatorskie* (Kraków: Wydawnictwo Uniwersytetu Jagiellońskiego, 2014), 46–54.

<sup>5</sup> Bürgerliches Gesetzbuch v. 18. August 1896 in der Fassung der Bekanntmachung v. 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes v. 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, Zugriff 30.11.2019, <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BGB.pdf>.

<sup>6</sup> Gesetz v. 23. April 1964, einheitlicher Gesetzestext: Gbl. für die Republik Polen (Dziennik Ustaw) v. 2019, Pos. 1145, 1495, Zugriff 30.11.2019, <http://prawo.sejm.gov.pl/isap.nsf/download.xsp/WDU19640160093/U/D19640093Lj.pdf>.

Es gibt aber auch Termini, die der Gesetzessprache in nur einem Staat zuzurechnen sind, in dem anderen aber nur in der Juristensprache verwendet werden. Schließlich sind auch solche Lexeme anzutreffen, die den Juristensprachen in den beiden Ländern zugehörig sind. Außer der Unterteilung der Gesetzes- und Juristensprache bleiben Begriffe und Formulierungen, die von Rechtswissenschaftlern gebraucht werden, um die gesellschaftlichen, mit dem Funktionieren des Rechts in der konkreten sozialen Realität verbundenen Phänomene darzustellen. Sie dienen der Erfassung der Funktionen des Rechts in der außerrechtlichen Wirklichkeit.

Als Untersuchungskorpus wurden hier die Begriffe aus dem Bereich des Erbrechts ausgesucht, die für das Ziel des Beitrags am repräsentativsten sind. Die Analyse wurde hingegen als Pilotstudie im Rahmen eines größeren Projekts zur Forschungsgrundlage konzipiert. Den Forschungsbereich bilden Lexeme und Formulierungen aus allen oben erwähnten Gruppen, und zwar:

- Begriffe aus den polnischen und deutschen Gesetzessprachen;
- Begriffe aus der polnischen Gesetzessprache und der deutschen Juristensprache;
- Begriffe aus der deutschen Gesetzessprache und der polnischen Juristensprache;
- Begriffe aus den polnischen und deutschen Juristensprachen;
- Begriffe und Formulierungen, die in den beiden Ländern die mit dem Erbrecht verbundenen gesellschaftlichen Phänomene erfassen, wobei zu betonen ist, dass – wie dies Joanna Krzywda formuliert – die Rechtsrealitäten beider Staaten voneinander abweichen:

Die in den unterschiedlichen Staaten existenten Rechtsrealitäten lassen sich [...] keinesfalls miteinander vergleichen und sohin wird die Transponierung der Inhalte aus einer beider Wirklichkeiten in die Sprache aus der anderen unmöglich. Es ist das ideale Beispiel für solch eine Situation, in der zwei Sprachen zwei diverse Welten beschreiben.<sup>7</sup>

Vordergründig handelt es sich also um den Versuch, einerseits die Relationen zwischen den deutschen und polnischen Rechtsterminologien des Erbrechts unter Einsatz der durch das terminologische Instrumentarium ausgearbeiteten Lösungen mittels der bilateralen Methode zu untersuchen, andererseits auf den Einfluss dieser Beziehungen auf die Übersetzung beider Rechtstermini in den ausgewählten Sprachen zu verweisen. Zusätzlich wird das Problem mit dem sprachlichen Weltbild konfrontiert, das für die konkrete Sprachbenutzergruppe kennzeichnend ist, die bestimmte, zu analysierende Begriffe aus der zu unserem *tertium comparationis* werdenden lateinischen Sprache übernahm und in ihre eigene Sprache hineinwachsen ließ. Dementsprechend gilt das Latein als Gebersprache und Quelle ähnlicher oder derselben

---

<sup>7</sup> Joanna Krzywda, *Terminologia języka prawnego i strategie translatorskie w przekładach kodeksu spółek handlowych na język niemiecki* (Kraków: Wydawnictwo Uniwersytetu Jagiellońskiego, 2014), 15 (übersetzt von P. A.O.).

Rechtslösungen, die in den deutschen und polnischen Sprach- und Kulturkreis samt ihren Benennungen gelangten. Eine so konzipierte Analyse soll Aufschluss darüber geben und zugleich dies begründen, ob – und bzw. in welchem Grad – die deutschen und polnischen Translate die potentiellen Äquivalente der Ausgangstermini sind und ob dazwischen eine Isomorphie in logischer Hinsicht besteht, d. h., ob ein Begriff eine parallele Abbildung des Ausdrucks in der anderen Sprache unter Berücksichtigung der gemeinsamen Wurzeln beider im Lateinischen auf dasselbe Phänomen referierenden Lexeme ist. Eine solche Herangehensweise wird mit der Annahme untermauert, dass die zu analysierenden sprachlichen Ausdrücke – oder genauer ihre Bedeutungen – sowie ihre Konnotationen eben als Träger des sprachlichen Weltbilds fungieren.

Die im obigen Zitat angeführte Feststellung lässt einen weiteren Schluss zu: Die verschiedene Realitäten beschreibenden Sprachen stehen notwendigerweise mit den Kulturen der einzelnen Sprachkreise im Einklang, in denen sich bestimmte Begriffe herauskristallisierten, worauf auch Peter Sandrini hinweist, indem er behauptet, dass das Recht immer mit der Kultur verbunden sei und als deren immanenter Teil wahrgenommen werden müsse. Das Übersetzen von Rechtstexten bedeute somit die Übertragung bestimmter Inhalte einer Rechtsordnung in die parallele in der anderen Sprache. Diese Transponierung schein folglich eine Vermittlung zwischen zwei Rechtskulturen zu sein und aus diesem Grunde könne sie ebenfalls im Lichte eines besonderen Kulturtransfers beobachtet werden.<sup>8</sup> Aufgrund dessen wird es möglich, die vorliegende Abhandlung ins sozio- und ethnolinguistische Spektrum der linguistischen Forschung zu schieben. In diesem Licht wird Soziolinguistik als Disziplin verstanden, die die Rolle der Sprache in der Gesellschaft sowie die Interdependenzen zwischen der Sprache und der Gesellschaftsstruktur erforscht, während sich die Analysen ethnolinguistischer Prägung auf die vielseitigen Korrelationen zwischen Sprache, Denken und Verhalten der Sprachbenutzer sowie der sie umgebenden außersprachlichen Realität konzentrieren. In erster Linie handelt es sich also um die wechselseitige Abhängigkeit zwischen der formalen Struktur der Sprache und der Kultur (bzw. dem Kulturtyp), innerhalb deren (bzw. dessen) die Benutzer dieser Sprache leben und die Welt konzeptualisieren.<sup>9</sup> Mit der bereits erwähnten Konstatierung konveniert auch die folgende Feststellung von Edward Sapir (1884–1939):

<sup>8</sup> Vgl. Peter Sandrini, *Terminologiearbeit im Recht. Deskriptiver begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers* (Wien: TermNet, 1996), 9–15.

<sup>9</sup> Vgl. Aleksander Szulc, *Podręczny słownik językoznawstwa stosowanego* (Warszawa: Państwowe Wydawnictwo Naukowe, 1984), 216; Ireneusz Bobrowski, *Zaproszenie do językoznawstwa* (Kraków: Wydawnictwo Instytutu Języka Polskiego PAN), 55; Hadumod Bußmann (Hg.), *Lexikon der Sprachwissenschaft* (Stuttgart: Alfred Kröner Verlag, 1999), 226, 692; Kazimierz Polański (Hg.), *Encyklopedia językoznawstwa ogólnego* (Wrocław: Ossolineum, 1999), 147, 542.

Es ist nicht so einfach, sich ein adäquates Bild von den Funktionen der Sprache zu skizzieren, weil es im menschlichen gesamten Verhalten so tief verwurzelt ist, dass man vermuten kann, es besitzt seinen funktionalen Anteil an unserem ganzen bewussten Verhalten. Als Hauptfunktion der Sprache wird allgemein die Kommunikationsfunktion betrachtet. Dies lässt sich keinesfalls leugnen, wenn man die Gegebenheit im Auge behält, dass es auch eine effektive Kommunikation ohne ersichtlichen Gebrauch der Sprache gibt, und dass die Sprache auch eine riesige Rolle in solchen Situationen spielt, die keinen deutlichen Kommunikationscharakter haben. [...] Neben ihrer eine sprachliche Eigenart von der Natur her aufweisenden Hauptfunktion in der Sphäre des Denkens, des Kommunizierens und der Expression besitzt die Sprache ebenfalls eine ganze Reihe von derivativen Funktionen, die aus der Perspektive eines Forschers der sozialen Phänomene äußerst interessant sind. [...] Die Sprache ist eine große konsolidierende Potenz [...]. Hier geht es nicht nur um die offensichtliche Tatsache, dass kein relevantes soziales Zusammenwirken ohne Sprache möglich wäre, sondern auch darum, dass schon das Faktum der gemeinsamen Sprache als wichtiges Symbol der sozialen Solidarität unter den sich derselben Sprache bedienenden Menschen dient. [...] Es ist sonach ein ausdrückliches Zeugnis davon, dass das Leben eines jeden Menschen als eines durch die Kultur kreierten Wesens mittels der verbalen Substituten der physischen Welt völlig bestimmt wird.<sup>10</sup>

Unter Bezugnahme auf das oben angegebene Zitat kann eindeutig festgestellt werden, dass die Sprache als Werkzeug oder Prozess mit der Kultur untrennbar verbunden ist, deren Träger – laut Daniel L. Everett – nicht die ganze Gesellschaft, sondern immer eine einzelne Person ist, in der sich Werte, Wissen und soziale Rollen vereinen, wobei bemerkenswert ist, dass ein jedes Individuum eigentlich immer außerhalb der Kultur und der Sprache zur Welt kommt, die erst nach der Geburt angeeignet werden.<sup>11</sup> Dementsprechend fasst Everett den Zusammenhang zwischen Kultur und Sprache wie folgt zusammen:

Eine Kultur ist ein schweigendes Wissen und eine offene Praktizierung der sozialen Rollen. Eine Kultur sind die Werte sowie die Wege des Teilens dieser Werte innerhalb einer gegebenen Gesellschaft. [...] Kultur, Grammatik und Bedeutung in der menschlichen Sprache implizieren einander wechselseitig. [...] Es ist unmöglich, ein Artefakt in den menschlichen Sprachen oder in den Gesellschaften anders als durch die Kultur kennen zu lernen, im Lichte deren es sich interpretieren lässt.<sup>12</sup>

Erst eine Gruppe von einzelnen Individuen bildet einen gewissen Kulturkreis und somit auch einen Sprachkreis, in dem gewisse Denkschemata und deren Ausdrucksmodelle gelten, die von Wilhelm von Humboldt (1767–1835) als ‚Sprachgeist‘ (griech. *enérgēia*) bezeichnet wurden.

<sup>10</sup> Edward Sapir, „Mówienie jako zwyczaj społeczny“, in: *Antropologia słowa. Zagadnienia i wybór tekstów*, hrsg. v. Grzegorz Godlewski (Warszawa: Wydawnictwo Uniwersytetu Warszawskiego, 2003), 54–56 (übersetzt von P.A.O.).

<sup>11</sup> Vgl. Daniel L. Everett, *Jak powstał język. Historia największego wynalazku ludzkości* (Warszawa: Prószyński i S-ka, 2019), 365–370.

<sup>12</sup> Ebd., 367 u. 372 (übersetzt von P.A.O.).

Dieser ‚Sprachgeist‘ ist wiederum fest mit der Sprache verkoppelt, die zugleich als dessen Ausdruck anzusehen ist.<sup>13</sup> Davon lässt sich also herleiten, dass die Sprache und die Kultur einer Gesellschaft die Wahrnehmungsweise der Wirklichkeit determinieren, d. h. sie kreieren das sprachliche Weltbild, worauf auch José Ortega y Gasset (1883–1955), Hans-Georg Gadamer (1900–2002), Jerzy Bartmiński oder Agnieszka Gawel verweisen, indem sie behaupteten, die Sprache enthalte eine gewisse spezifische Form der Welt und dadurch gelinge es, die Auffassungen einer konkreten Gesellschaft und sogar die Details ihrer Kultur im Spiegel dieser Sprache zu erblicken.<sup>14</sup>

Eine tiefe Verbindung zwischen dem Recht, der Kultur und der Sprache kommt einerseits in der sprachlichen Äußerung der Rechtsvorschriften, andererseits in der Wahrnehmung des Rechts als Ideen- und Werteträger zum Vorschein. Schon ein römischer Jurist der klassischen Zeit, Celsus (filius) (1./2. Jh. n. Ch.), hat lapidar festgestellt: *ius est ars boni et aequi*<sup>15</sup> – das Recht ist die Kunst des Guten und Gerechten – was den ethischen (und dadurch kulturellen) Aspekt des Rechts betont.<sup>16</sup> Im Recht konzentrieren sich die in der Gesellschaft herrschenden, ihre Kultur bildenden Ideen und Werte. So wird beispielsweise die Idee der Gerechtigkeit nicht nur in den römischen Zeiten, sondern auch gegenwärtig als Grundlage des Privatrechts betrachtet.<sup>17</sup> Die Kultur findet also ihr Spiegelbild in den Rechtsinstitutionen der gegebenen Rechtsordnung. Angesichts dessen werden die Rechtssprache, in der der Inhalt der Rechtsinstitutionen geäußert wird, und die der Rechtsbeschreibung dienende Juristensprache als Ausdrücke der im Recht sich widerspiegelnden Kultur angesehen. Wenn man das Recht als Kulturträger perzipiert, wird deutlich, dass die Rechtsordnungen und folglich auch die

<sup>13</sup> Vgl. Wilhelm von Humboldt, *Über die Verschiedenheit des menschlichen Sprachbaues und ihren Einfluss auf die geistige Entwicklung des Menschengeschlechts* (Berlin: Königliche Akademie der Wissenschaften, 1836), 41.

<sup>14</sup> Vgl. José Ortega y Gasset, „Mówienie jako zwyczaj społeczny“, in: *Antropologia słowa. Zagadnienia i wybór tekstów*, hrsg. v. Grzegorz Godlewski (Warszawa: Wydawnictwo Uniwersytetu Warszawskiego, 2003), 169; Hans-Georg Gadamer, *Mensch und Sprache*, 148, Zugriff 12.12.2019, <http://gerardnuman.nl/artikelen/Gadamer%20-%20MENSCH%20UND%20SPRACHE%20b.pdf>; Jerzy Bartmiński, „Der Begriff des sprachlichen Weltbildes und die Methoden seiner Operationalisierung“, in: *Tekst i dyskurs – Text und Diskurs*, H. 5, Zugriff 12.12.2019, [http://tekst-dyskurs.eu/images/pdf/zeszyt\\_5/bartminski.pdf](http://tekst-dyskurs.eu/images/pdf/zeszyt_5/bartminski.pdf), 266–267; Agnieszka Gawel, „Sprachliche Reflexe gruppen-spezifischer Weltbilder in Titeln deutscher Presseartikel zu Demonstrationen des Komitees zur Verteidigung der Demokratie (KOD)“, in: *Sprachen, Literaturen und Kulturen im Kontakt. Beiträge der 25. Linguistik- und Literaturtage, Miskolc/Ungarn, 2017*, H. 8 (Hamburg: Verlag Dr. Kovač, 2019), 15.

<sup>15</sup> Diese berühmte römische Parömie wurde dann von Ulpian vorgebracht und als Definition des Rechts in den *Digesten* formuliert. Vgl. *Digesten* 1.1.1., Zugriff 07.12.2019, <https://www.thelatinlibrary.com/justinian/digest1.shtml>.

<sup>16</sup> Vgl. Stanisław Prutis, *Instytucje podstawowe prawa prywatnego* (Białystok: Wydawnictwo Temida 2, 2018), 29.

<sup>17</sup> Vgl. Adam Doliwa, „O rozumieniu i znaczeniu słuszności w prawie prywatnym“, *Białostockie Studia Prawnicze*, Heft 17 (Białystok: Wydawnictwo Temida 2, 2014), 82–84; Stanisław Prutis, „‚Korzenie‘ słuszności jako zasady wiodącej prawa prywatnego“, in: *Białostockie Studia Prawnicze* 17 (2014): 210–211; Prutis, *Instytucje podstawowe prawa prywatnego*, 30–31.



Rechtsinstitutionen verschiedener Länder niemals identisch sind, denn sie gehören unterschiedlichen – wenn auch ähnlichen – Kulturkreisen an.

Was die bereits erwähnte inhaltliche Äquivalenz der Erbrechtsbegriffe in der deutschen und polnischen Sprache anbetrifft, so muss darauf hingewiesen werden, dass eine jede mit einem Begriff beschriebene Rechtsinstitution im Rahmen eines bestimmten, kulturell bedingten Rechtssystems funktioniert, das ihr Gestalt und Inhalt verleiht. Diese Bemerkung zieht bedeutsame Folgen nach sich. Wenn man nämlich von der inhaltlichen Äquivalenz der einzelnen Begriffe in Gesetzes- und Juristensprachen verschiedener Länder spricht, muss man sich dessen bewusst sein, dass es niemals eine echte inhaltliche 1:1-Entsprechung gibt:

Die Weltbilder, die in den einzelnen Rechtssprachen enthalten sind, sind unterschiedlich in dem Sinne, dass institutionelle Tatsachen eines Weltbildes in einem anderen Weltbild gar nicht möglich sind, weil die relevante Rechtsordnung das entsprechende Rechtsinstitut gar nicht kennt.<sup>18</sup>

Die Rechtsinstitutionen verschiedener Länder weichen immer voneinander ab. Ein Äquivalent für das deutsche Wort ‚Erbe‘ ist der polnische Begriff ‚spadkobierca‘. Im Prinzip beschreiben diese zwei Begriffe eine natürliche oder juristische Person, auf die das Vermögen des Verstorbenen (Erbschaft) übergeht. In Einzelheiten besitzen sie aber nicht denselben (identischen) Inhalt. Es besteht beispielsweise ein Unterschied in den Regeln der Haftung der Erben für Nachlassverbindlichkeiten im deutschen und polnischen Erbrecht. Dies veranschaulicht wiederum, dass ‚Erbe‘ und ‚spadkobierca‘ keine gleiche rechtliche Stellung haben. Wenn es so ist, dann bedeutet der Begriff ‚Erbe‘ inhaltlich immer etwas anderes als ‚spadkobierca‘. Diese Feststellung betrifft sohin jede (erb-)rechtliche Institution.<sup>19</sup>

## 2 SPRACHLICHES WELTBILD IN DEUTSCHEN UND POLNISCHEN FACHTERMINI

Im Rahmen des (Erb-)rechts kann jedoch eine gewisse Äquivalenz der (erb-)rechtlichen Institutionen im deutschen und polnischen Recht vorgefunden werden. Die beiden Erbrechtssysteme sind einander kulturell ähnlich, was davon herrührt, dass sie im römischen Recht verwurzelt sind. Die Gegenüberstellung sprachlicher Weltbilder in den deutschen und polnischen Erbrechtsbegriffen wird demnach durch die prinzipielle Ähnlichkeit der einzelnen Rechtsinstitutionen im deutschen und polnischen Erbrecht ermöglicht. Im Folgenden sollen dementsprechend einzelne Begriffe aus beiden Sprachen miteinander verglichen werden.

<sup>18</sup> Tomasz Gizbert-Studnicki, „Das Problem des Übersetzens und das juristische Weltbild“, in: Übersetzen, verstehen, Brücken bauen. Geisteswissenschaftliches und literarisches Übersetzen im internationalen Kulturaustausch, hrsg. v. Armin Paul Frank, Kurt-Jürgen Maaß, Fritz Paul, Horst Turk (Berlin: Erich Schmidt Verlag 1993), 310–311.

<sup>19</sup> Vgl. ebd.

### Begriffe aus den polnischen und deutschen Gesetzessprachen

dt. <i>Erblasser</i>	poln. <i>spadkodawca</i>
§ 1924 Abs. 1 BGB <i>Gesetzliche Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers;</i> § 2253 BGB <i>Der Erblasser kann ein Testament sowie eine einzelne in einem Testament enthaltene Verfügung jederzeit widerrufen.</i> (Herv. v. P.A.O./ A.P.)	Art. 931 § 1 k.c. <i>W pierwszej kolejności powołane są z ustawy do spadku dzieci spadkodawcy oraz jego małżonek; [...]</i> Art. 943 k.c. <i>Spadkodawca może w każdej chwili odwołać zarówno cały testament, jak i jego poszczególne postanowienia.</i> (Herv. v. P.A.O./ A.P.)

Das obige Problem der Benennung derjenigen Person, die das Erbe an eine andere Person verfügt, scheint umso frappierender zu sein, als die Sprache des römischen Rechts keinen parallelen erbrechtlichen Fachterminus zur Bezeichnung eines solchen Rechtssubjekts entwickelte. Im Lateinischen entsprachen *defunctus* oder *de cuius*<sup>20</sup> dem deutschen bzw. polnischen *Erblasser/ spadkodawca*. Dies beweist also, dass nicht nur die deutsche, sondern auch die polnische Erbrechtsterminologie umfangreicher und präziser ist. An dieser Stelle lässt sich allerdings annehmen, dass sowohl das BGB als auch k.c. diese Termini zur Bezeichnung einer lebenden Person gebrauchen, wenn es sich um den Abschluss eines die vermögensrechtlichen Verhältnisse von Todes wegen regelnden Rechtsgeschäfts handelt, obwohl beide Begriffe nur auf eine verstorbene Person referieren sollen.<sup>21</sup> Darüber hinaus lässt sich am polnischen Lexem ein dezentes Signal der Interaktion zwischen zwei Partnern erblicken: Man hat es hier doch mit jemandem zu tun, der ein Erbe gibt, und mit jemandem, der dieses Erbe nimmt, wohingegen das deutsche Wort diese reziproke Beziehung nicht beinhaltet: Der Erblasser ist jemand, der sein Erbe einfach hinterlässt.

dt. (der) <i>Erbe</i>	poln. <i>spadkobierca</i>
§ 1922 Abs. 1 BGB <i>Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über.</i> (Herv. v. P.A.O./ A.P.)	Art. 925 k.c. <i>Spadkobierca nabywa spadek z chwilą otwarcia spadku.</i> (Herv. v. P.A.O./ A.P.)

<sup>20</sup> Leonard Piętak, *Prawo spadkowe rzymskie*, Bd. I (Lemberg: Eigenverlag, 1882), 12, Fn. 4; Franciszek Longchamps de Bériér, in: Wojciech Dajczak, Tomasz Giaro, Franciszek Longchamps de Bériér, *Prawo rzymskie. U podstaw prawa prywatnego* (Warszawa: Wydawnictwo Naukowe PWN, 2018), 267.

<sup>21</sup> Das Vermögen einer natürlichen Person wird zum Erbe erst mit dem Tod dieser Person. Der *Erblasser* – d. h. derjenige, der das Erbe hinterlässt – kann also nur eine verstorbene Person sein. Solch eine Person, die die Verfügungen von Todes wegen errichtet, sollte man eigentlich als ‚künftigen Erblasser‘ bezeichnen, was nur mit einer einzigen Vorschrift in k.c. übereinstimmt (vgl. Art. 1048 k.c.) und die fehlende Konsequenz im Gebrauch entsprechender polnischer Termini aufzeigt.

Die oben genannten Begriffe sind keine parallelen sprachlichen Äquivalente, zumal sich der deutsche Terminus auf die lateinische hier als *tertium comparationis* dienende Bezeichnung *heres* besser und exakter bezieht. In der polnischen Terminologie kommt die Symmetrie zwischen den Rechtslagen von *spadkodawca* und *spadkobierca* als Subjekten, die das Erbe ‚geben‘ und ‚nehmen‘, deutlich zum Vorschein, während das deutsche Begriffsinstrumentarium jene Symmetrie überhaupt nicht widerspiegelt. Solch eine Wiedergabe der Rechtslagen von Rechtssubjekten ist der Terminologie des deutschen Rechts im Allgemeinen nicht fremd, weil sie beispielsweise in der Terminologie des Arbeitsrechts anzutreffen ist, das doch zwischen den Begriffen ‚Arbeitgeber‘ und ‚Arbeitnehmer‘ unterscheidet. Es ist also anzumerken, dass sich im Erbrecht analoge Begriffe zum Ausdruck einer Vermögensübergabe auf dem Weg des Vererbens nicht herauskristallisiert haben.

dt. Pflichtteil	poln. zachowek
§ 2303 Abs. 1 BGB <i>Ist ein Abkömmling des Erblassers durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann er von dem Erben den Pflichtteil verlangen.</i> [...]. (Herv. v. P.A.O./ A.P.)	Art. 991 § 1 k.c. <i>Zstępny, małżonkowi oraz rodzicom spadkodawcy, którzy byliby powołani do spadku z ustawy, należą się, jeżeli uprawniony jest trwale niezdolny do pracy albo jeżeli zstępny uprawniony jest małoletni – dwie trzecie wartości udziału spadkowego, który by mu przypadął przy dziedziczeniu ustawowym, w innych zaś wypadkach – połowa wartości tego udziału (zachowek).</i> (Herv. v. P.A.O./ A.P.)

Die oben angeführten Exemplifikationen lassen den Schluss zu, dass die deutsche Terminologie den lateinischen Quellen *pars legitima* oder *portio debita* näher ist, während das terminologische Instrumentarium des Polnischen keine solche Nähe gegenüber dem lateinischen Ausgangslexem aufweist. Der deutsche Terminus scheint irreführend zu sein, weil er suggeriert, dass irgendein Teil des Nachlasses jemandem zusteht, während der ‚Pflichtteil‘ die Gestalt des Geldanspruchs und nicht des dinglichen Rechts auf den Teil des Nachlasses besitzt. Der polnische Begriff hat wiederum einen breiteren Bedeutungsumfang, weil er sich darauf bezieht, was für jemanden behalten werden kann, unabhängig davon, ob es ein dingliches Recht oder nur ein monetärer Wert ist.

dt. Entziehung des Pflichtteils	poln. wydziedziczenie
§ 2333 Abs. 1 BGB <i>Der Erblasser kann einem Abkömmling den Pflichtteil entziehen,</i> [...]. (Herv. v. P.A.O./ A.P.)	Art. 1008 k.c. <i>Spadkodawca może w testamentie pozbawić zstępnych, małżonka i rodziców zachowku (wydziedziczenie),</i> [...]. (Herv. v. P.A.O./ A.P.)



An dieser Stelle kann festgestellt werden, dass die polnische Terminologie als trügerisch wahrzunehmen ist, weil sie die Perzeptionsweise erzwingt, dass es sich um eine Enterbung handelt. Dabei steht aber die Entziehung des Pflichtteils im Vordergrund, die eine völlig andere Rechtsinstitution ist, was am deutschen Beispiel exakter veranschaulicht wird.

### Begriffe aus der polnischen Gesetzessprache und der deutschen Juristensprache

dt. <i>Ersatzerbfolge / Ersatzerbschaft</i>	poln. <i>podstawienie</i>
<p><i>Hat der Erblasser seine Erben durch Verfügung von Todes wegen bestimmt, kann er für den Fall, dass der Eingesetzte (oder einer von mehreren) nicht Erbe wird, durch Benennung eines Ersatzerben die gewillkürte Erbfolge sichern und die gesetzliche weiterhin ausschließen. [...] Eine gesetzliche Ersatzerbfolge gibt es nicht. Vielmehr beruht die Ersatzerbfolge immer auf dem Willen des Erblassers.</i><sup>22</sup> (Herv. v. P.A.O./ A.P.)</p> <p><i>Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt Nacherben und Ersatzerben. [...] Welche Konstruktion im Einzelfall anzuwenden ist, hängt nämlich vom Erblasserwillen ab, der durch Auslegung zu ermitteln ist; im Zweifelsfall greift die Auslegungsregel des § 2102 Abs. 2 BGB ein und es ist von Ersatzerbschaft auszugehen.</i><sup>23</sup> (Herv. v. P.A.O./ A.P.)</p>	<p>Art. 963 k.c. <i>Można powołać spadkobiercę testamentowego na wypadek, gdyby inna osoba powołana jako spadkobierca ustawy lub testamentowy nie chciała lub nie mogła być spadkobiercą (podstawienie).</i> (Herv. v. P.A.O./ A.P.)</p>

Sowohl dem deutschen als auch dem polnischen Terminus liegt der lateinische Begriff *substitutio* zugrunde, der aber im polnischen Lexem besser und deutlicher seine Widerspiegelung findet. Der deutsche terminologische Apparat lässt wiederum den Inhalt der Rechtsinstitution viel präziser erkennen, weil schon aus dem Begriffswortlaut hervorgeht, dass man mit einer Art der Erbfolge/Erbschaft zu tun hat. Im polnischen Begriffsinstrumentarium ‚podstawienie‘ wird dagegen keine ausdrückliche Art solch einer Rechtsinstitution angetroffen.

<sup>22</sup> Dietmar Weidlich, in: Gerd Bruder Müller, Jürgen Ellenberger, Isabell Götz, Christian Grüneberg, Sebastian Herrler, Hartwig Sprau, Karsten Thorn, Walter Weidenkaff, Dietmar Weidlich, Hartmut Wicke, *Palandt. Bürgerliches Gesetzbuch* (München: Verlag C. H. Beck, 2018), 2442, Rn. 1.

<sup>23</sup> Michael Ehm, in: *juris Praxiskommentar BGB*, Bd. 5, *Erbrecht*, hrsg. v. Wolfgang Hau (Saarbrücken: juris GmbH, 2007), 706, Rn. 2.

## Begriffe aus der deutschen Gesetzessprache und der polnischen Juristensprache

dt. (der) <i>Ersatzerbe</i>	poln. <i>spadkobierca podstawiony / spadkobierca zapasowy / spadkobierca substytucyjny / substytut</i>
§ 2096 BGB <i>Der Erblasser kann für den Fall, dass ein Erbe vor oder nach dem Eintritt des Erbfalls wegfällt, einen anderen als Erben einsetzen (Ersatzerbe).</i> (Fettdruck von P.A.O./A.P.)	<i>Artykuł 963 KC reguluje tzw. podstawienie (substytucję) zwykle, nazywane czasem podstawieniem pospolitym lub „wulgarnym”. Polega ono na powołaniu przez spadkodawcę w testamencie spadkobiercy lub spadkobierców (tzw. spadkobiercy lub spadkobierców podstawionych) na wypadek, gdyby określona osoba powołana do dziedziczenia z ustawy lub z testamentu (tzw. spadkobierca ustanowiony) nie chciała lub nie mogła być spadkobiercą. Mamy tu więc do czynienia ze swoistym spadkobiercą zapasowym.</i> <sup>24</sup> (Herv. v. P.A.O./ A.P.) <i>Spadkobierca substytucyjny to spadkobierca zwykły, tyle że dziedziczący w drugiej kolejności.</i> <sup>25</sup> (Herv. v. P.A.O./ A.P.) <i>[...] substytut może zostać ustanowiony tak dla spadkobiercy testamentowego, jak i ustawowego.</i> <sup>26</sup> (Herv. v. P.A.O./ A.P.)

Beim Vergleich der oben genannten Begriffe kann man konstatieren, dass die polnische juristische Terminologie viel breiter ist als die deutsche gesetzliche, obwohl die Begriffe aus den beiden Sprachen auf dem lateinischen *heres substitutus* fußen. Das polnische Instrumentarium scheint aber viel näher der lateinischen Quelle zu sein. Als Ausnahme könnte hier jedoch ‚spadkobierca zapasowy‘ wegen des Attributs ‚zapasowy‘ angesehen werden, weil es in keinem direkten Zusammenhang mit dem lateinischen *substitutus* steht. Die anderen Attribute lassen sich hingegen als gradlinige Ergebnisse der Übertragung des Rechtsinhalts in die (polnische) Zielsprache betrachten. In den beiden Sprachen wird das Wesen der Rechtsinstitution auf eine vergleichbare Art und Weise zum Ausdruck gebracht.

dt. <i>Erbvertrag</i>	poln. <i>umowa dziedziczenia</i>
§ 1941 Abs. 1 BGB <i>Der Erblasser kann durch Vertrag einen Erben einsetzen, Vermächtnisse und Auflagen anordnen sowie das anzuwendende Erbrecht wählen (Erbvertrag).</i> (Herv. v. P.A.O./ A.P.)	<i>Po zawarciu umowy dziedziczenia, inaczej niż w wypadku sporządzenia testamentu, spadkodawca nie mógłby swojej ostatniej woli jednostronnie zmienić lub uchylić, gdyż klóciłoby się to z istotą umowy.</i> <sup>27</sup> (Herv. v. P.A.O./ A.P.)

<sup>24</sup> Maksymilian Pazdan, in: Krzysztof Pietrzykowski (Hg.), *Kodeks cywilny. Komentarz*, Bd. II, Art. 450–1088. *Przepisy wprowadzające* (Warszawa: Wydawnictwo C. H. Beck, 2015), 1071, Rn. 1.

<sup>25</sup> Konrad Osajda (Hg.), *Kodeks cywilny. Komentarz*, Bd. III, *Spadki (art. 922–1088 KC)* (Warszawa: Wydawnictwo C. H. Beck, 2013), 463, Pkt 9.

<sup>26</sup> Ebd., 462, Pkt 3.

<sup>27</sup> Adam Doliwa, „Umowy dotyczące spadku“, *Studia Prawa Prywatnego* 1 (2008): 130.

Beachtenswert wäre an dieser Stelle, dass die Erbverträge im römischen Recht keinesfalls zulässig waren. Trotzdem ist der Begriff *pactum successorium* in der lateinischen Sprache existent. Sowohl der deutsche als auch der polnische Begriff geben die lateinische Formulierung hundertprozentig wieder und lassen sich als sprachliche 1:1-Äquivalente betrachten. Überdies kann das deutsche Lexem auch irreführend sein, weil es suggeriert, dass der Gegenstand dieses Vertrags eine Erbeinsetzung ist, während dieser Vertrag eine Erbeinsetzung enthalten kann, aber nicht muss. Er kann sich jedoch auf eine Vermächtnisanordnung, eine Auflageanordnung oder eine Wahl des anzuwendenden Erbrechts beschränken.

### Begriffe aus der polnischen und der deutschen Juristensprache

dt. <i>Enterbung</i>	poln. <i>wyłączenie od dziedziczenia / wykluczenie od dziedziczenia</i>
<p><i>Gegenstück zur Erbeinsetzung ist die Enterbung. Diese kann entweder in einem sog. negativen Testament dadurch erfolgen, dass der Erblasser einen, mehrere oder alle gesetzliche[n] Erben von der Erbfolge ausschließt, ohne andere Erben einzusetzen (§ 1938 BGB). Eine Enterbung der gesetzlichen Erben liegt allerdings auch dann vor, wenn der Erblasser den Nachlass vollständig auf von ihm benannte gewillkürte Erben verteilt.</i><sup>28</sup> (Herv. im Original)</p> <p><i>Von der Enterbung, d.h. dem ‚Ausschluss des gesetzlichen Erbrechts einer Person‘, ist der aus dem Vorrang der gewillkürten Erbfolge sich ergebende ‚Ausschluss der gesetzlichen Erbfolge durch Erbeinsetzung‘ zu unterscheiden.</i><sup>29</sup> (Herv. im Original)</p>	<p><i>Rozrządzenia te mogą być różne, np. [...] wykluczenie niektórych potencjalnych spadkobierców ustawowych od dziedziczenia ustawowego bez równoczesnego ustanowienia spadkobiercą innych osób (tzw. testament negatywny).</i><sup>30</sup> (Herv. v. P.A.O./ A.P.)</p> <p><i>Za akt ostatniej woli zostaną zatem uznane np.: [...] dokument ograniczający się do wyłączenia od dziedziczenia jednego (kilku) spadkobiercy ustawowego (tzw. testament negatywny).</i><sup>31</sup> (Herv. v. P.A.O./ A.P.)</p>

Zwar sind beide Termini auf die lateinische Formulierung *exhereditatio* zurückzuführen, aber das deutsche Lexem steht dem lateinischen Ausgangswort näher als das polnische. Eine direkte Übersetzung des lateinischen Begriffs ins Polnische sollte \**wydziedziczenie*‘ lauten, jedoch stellt dies eine ganz andere Rechtsinstitution dar, und zwar die ‚Entziehung des Pflichtteils‘

<sup>28</sup> Jens Tersteegen, „Deutschland“, in: *Erbrecht in Europa*, hrsg. v. Rembert Süß (Bonn: Zerb Verlag, 2015), 396, Rn. 60.

<sup>29</sup> Gerhard Otte (Hg.), *J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen*, Buch 5, *Erbrecht. Einleitung zum Erbrecht*. §§ 1922–1966 (*Erbfolge*) (Berlin: Sellier – de Gruyter, 2008), 373, Rn. 2.

<sup>30</sup> Sylwester Wójcik, Fryderyk Zoll, in: Bogudar Kordasiewicz (Hg.), *System Prawa Prywatnego*, Bd. 10: *Prawo spadkowe* (Warszawa: Wydawnictwo C. H. Beck, 2015), 335–336, Rn. 2.

<sup>31</sup> Osajda (Hg.), *Kodeks cywilny. Komentarz*, Bd. III: *Spadki (art. 922–1088 KC)*, 261, Pkt. 30.

(vgl. oben). Mit Blick auf die obigen Zitate lässt sich ebenfalls feststellen, dass das deutsche Wort ‚Enterbung‘ in der Juristensprache inkonsequent verwendet wird. Manche Rechtswissenschaftler gebrauchen diesen Begriff lediglich zur Bezeichnung eines Ausschlusses der gesetzlichen Erbfolge ohne Erbeinsetzung<sup>32</sup>, während ihn andere sowohl zur Bezeichnung eines Ausschlusses der gesetzlichen Erbfolge ohne Erbeinsetzung als auch zur Bezeichnung eines Ausschlusses der gesetzlichen Erbfolge durch Erbeinsetzung benutzen.<sup>33</sup>

dt. <i>ruhende Erbschaft</i>	poln. <i>spadek leżący / spadek wakujący</i>
[...] bis zu einer wirksamen Annahme hat der Nachlass keinen Inhaber, ( <i>hereditas iacens = ruhende Erbschaft</i> ) <sup>34</sup> (Herv. v. P.A.O./ A.P.)	<i>Rzymski realizm wyrażał się w założeniu, że spadek znajdował się wówczas w stanie zawieszenia: nie miał właściciela, więc spoczywał. Dlatego taki spadek nazywano „leżącym” – „hereditas iacens.”</i> <sup>36</sup> (Herv. v. P.A.O./ A.P.)
Soweit Vonselbsterwerb stattfindet, gibt es grundsätzlich keine ‚ruhende Erbschaft‘. Als ruhende Erbschaft ( <i>hereditas iacens</i> ) wurde im gemeinen Recht das Vermögen des Erblassers in dem Zeitraum der Herrenlosigkeit zwischen Erbfall und Erwerb durch den Erben bezeichnet. <sup>35</sup> (Herv. v. P.A.O./ A.P.)	[...] <i>spadek znajduje się zatem w sytuacji, którą w prawie rzymskim określano jako „hereditas iacens” (spadek wakujący).</i> <sup>37</sup> (Herv. v. P.A.O./ A.P.)

An dieser Stelle scheint es erwähnenswert zu sein, dass die obigen Begriffe in den beiden Sprachen immer in Begleitung der lateinischen Ausgangsformulierung vorkommen, was darauf zurückgeführt werden kann, dass die mit diesem Begriff bezeichnete Rechtsinstitution weder im deutschen noch im polnischen Recht vorzufinden ist, aber im römischen Recht präsent war. Inhaltlich steht die Form des lateinischen Verbs *iacere* im näheren Zusammenhang mit der deutschen Wiedergabe jener Rechtsinstitution und bezeichnet einen Schwebezustand, in dem sich ein Nachlass befindet. Die polnische Widerspiegelung des Inhalts referiert wiederum auf eine andere Tätigkeit, die nicht unbedingt mit dem ‚ruhen‘ verbunden sein muss.

<sup>32</sup> Vgl. Otte (Hg.), *J. von Staudingers Kommentar*, 373, Rn. 2.

<sup>33</sup> Vgl. Tersteegen, „Deutschland“, 396, Rn. 60.

<sup>34</sup> Otte (Hg.), *J. von Staudingers Kommentar*, 390, Rn. 1.

<sup>35</sup> Ebd., 392, Rn. 8.

<sup>36</sup> Longchamps de Bériér, in: Dajczak, Giaro, Longchamps de Bériér, *Prawo rzymskie*, 364.

<sup>37</sup> Józef Stanisław Piątowski, Hanna Witczak, Agnieszka Kawałko, in: Bogudar Kordasiewicz (Hg.), *System Prawa Prywatnego*, Bd. 10: *Prawo spadkowe* (Warszawa: Wydawnictwo C. H. Beck, 2015), 159, Rn. 103.

### Mit dem Erbrecht verbundene gesellschaftliche Phänomene

<p>dt. <i>Herrschaft aus dem Grabe</i> /  <i>Herrschaft von kalter Hand (der kalten Hand)</i> /  <i>Herrschaft der toten Hand</i> /  <i>die Hand aus dem Jenseits</i></p>	<p>poln. <i>ręka zza grobu</i></p>
<p><i>Als Reaktion auf die Rede von der „Herrschaft aus dem Grabe“ macht die Doktrin die Verfügung von Todes wegen zum Störfaktor für die Lebenden und entfernt letztlich den Erblasser aus dem Erbrecht.<sup>38</sup> (Herv. v. P.A.O./ A.P.)</i></p> <p><i>Diese explizit auf die Vertragsfreiheit unter Lebenden bezogene Aussage wird in Gestalt des Verbots einer Herrschaft „von kalter Hand“ unbesehen auf die Testierfreiheit übertragen.<sup>39</sup> (Herv. v. P.A.O./ A.P.)</i></p> <p><i>Bei der privaten Erbrechtssetzung handelt es sich damit um ein Paradebeispiel für die oft im Volksmund metaphorisch-schaurig beschworene Herrschaft der „kalten“ oder „toten Hand“, gerne auch „aus dem Grabe“, die es einem Einzelnen gestattet[,] verbindliche Regelungen für die Nachwelt festzulegen.<sup>40</sup> (Herv. v. P.A.O./ A.P.)</i></p> <p><i>„Die Hand aus dem Jenseits“ ist kein Entschluss über die Höhe der Erbeanteile, sondern bestimmte Beschlüsse, die langfristig das Handeln der im Bereich der Lebenden verbliebenen Erben kontrollieren.<sup>41</sup> (Herv. v. P.A.O./ A.P.)</i></p>	<p><i>Pytania dotyczą tego, czy pozwolić przynajmniej na niektóre próby „ustawiania” żyjących „ręką zza grobu”.<sup>42</sup> (Herv. von P.A.O./ A.P.)</i></p>

Auf den ersten Blick stellt die deutsche Terminologie eine größere Bandbreite dar, was durch eine Vielfalt an Formulierungsmöglichkeiten bewiesen werden kann. In zwei von deutschen Begriffen wird die Possessivität entweder durch die Genitivform oder durch die umschreibende

<sup>38</sup> Inge Kroppenber, „Wer lebt, hat Recht“ – Lebzeitiges Rechtsdenken als Fremdkörper in der Inhaltskontrolle von Verfügungen von Todes wegen“, *Deutsche Notarzeitschrift* 2 (2006): 92.

<sup>39</sup> Ebd., 90.

<sup>40</sup> Anotol Dutta, *Warum Erbrecht? Das Vermögensrecht des Generationenwechsels in funktionaler Betrachtung* (Tübingen: Mohr Siebeck, 2014), 40.

<sup>41</sup> Franciszek Longchamps de Bérrier, „Die Hand aus dem Jenseits? Zur Frage der Grenzen der Vermögensverfügung im Todesfalle nach Römischem Recht“, in: *Pázmány Law Review* 2 (2014): 120.

<sup>42</sup> Franciszek Longchamps de Bérrier, „Ręka zza grobu? Wokół granic dysponowania majątkiem na wypadek śmierci w prawie rzymskim“, in: *Vetera novis augere. Studia i prace dedykowane Profesorowi Wacławowi Uruszczakowi*, Bd. I, hrsg. v. Stanisław Grodziski, Dorota Malec, Anna Karabowicz, Marek Stus (Kraków: Wydawnictwo Uniwersytetu Jagiellońskiego, 2010), 611.



Form mit ‚von‘ realisiert (‚Herrschaft von kalter Hand (der kalten Hand)‘ / ‚Herrschaft der toten Hand‘). Die zwei anderen Termini enthalten die Präposition ‚aus‘, die mit dem polnischen Äquivalent ‚zza‘ nicht ganz übereinstimmt. Die deutschen Belege nehmen somit an, dass sich die genannte Hand drinnen im Grab befindet und von dort aus handelt, indem sie über etwas regiert und über das Leben der Hinterbliebenen entscheidet. Die polnische Präposition ‚zza‘ verortet aber diese Hand anderswo, was voraussetzen lässt, dass sich die Hand nicht drinnen im Grab befindet, sondern eher hinter diesem Grab hervor zu suchen ist. Überdies suggeriert das deutsche Lexem ‚Herrschaft‘ ein gewisses Handeln der Hand. Die polnische Formulierung enthält dieses Äquivalent überhaupt nicht. Die Variante ‚Hand aus dem Jenseits‘ erfasst hingegen einen anderen Ort und versetzt den Sprachbenutzer in eine andere (metaphysische) Dimension, die nicht mit dem *hic-et-nunc*-Leben zusammenhängt.

dt. <i>lachende Erben</i>	poln. <i>roześmiani spadkobiercy</i>
<i>Zwischen dem Erblasser und entfernten Verwandten als so genannten „lachenden Erben“ wird regelmäßig keinerlei Nähebeziehung bestehen.<sup>43</sup> (Herv. v. P.A.O./A.P.)</i>	<i>Gmina lub Skarb Państwa dziedziczy bowiem zamiast bardzo dalekich krewnych, których relacje ze spadkodawcą nie uzasadniają ich oczekiwań na jakiegokolwiek przysporzenie z jego strony. Ten typ ewentualnie uprawnionych do dziedziczenia określa się w literaturze terminem „roześmianych spadkobierców” (der lachende Erbe, laughing heir). Są to osoby, dla których śmierć spadkodawcy nie stanowi bolesnej straty, a odziedziczony po nim majątek jest jedynie niezаслужoną i przypadkową nagrodą.<sup>44</sup> (Herv. im Original)</i>

Die beiden Termini sind sich sehr ähnlich und lassen sich auf die lateinische Sentenz von Publilius Syrus (1. Jh. v. Chr.) zurückführen: *Heredis fletus sub persona risus est* – ‚Das Weinen des Erben ist ein maskiertes Lachen.‘<sup>45</sup> Trotzdem können hier einige wenige äußerst subtile sprachliche Nuancen erblickt werden, durch die die Formulierungen voneinander abweichen. Zwar beziehen sich die Begriffe auf einen gesetzlichen Erben, der in keiner nahen Beziehung zur verstorbenen Person stand, aber die dezenten Unterschiede des Ausdrucks betreffen die Attribute in den Wendungen. Die polnische Variante beinhaltet das Partizip II des ingressiven Verbs ‚roześmiać się‘, das ins Deutsche als ‚auflachen‘, ‚anfangen zu lachen‘ oder ‚in Lachen

<sup>43</sup> Dutta, *Warum Erbrecht?*, 464.

<sup>44</sup> Jacek Wierciński, „Uwagi o teoretycznych założeniach dziedziczenia ustawowego“, in: *Studia Prawa Prywatnego* 2 (2009): 88.

<sup>45</sup> Vgl. Georg Büchmann, *Geflügelte Worte. Der Citatenschatz des deutschen Volks* (Berlin: Haude & Spenner'sche Buchhandlung /F. Weidling, 1898), 345.

bzw. ‚Gelächter ausbrechen‘ übersetzt werden könnte. In der deutschen Wendung wird aber ein duratives Verb vorgefunden, das eindeutig auf die Dauer der Handlung verweist.

### 3 SCHLUSSGEDANKEN

Der vorliegenden Analyse lässt sich entnehmen, dass die Begriffe der deutschen und polnischen Gesetzes- und Juristensprachen auf der linguistischen Ebene voneinander abweichen und keine sprachlichen 1:1-Äquivalente sind. Diese Bemerkung kann auf alle Gruppen der Begriffe bezogen werden. Dies beweist, dass sowohl die deutschen als auch die polnischen Gesetzes- und Juristensprachen ein anderes sprachliches Weltbild liefern. An dieser Stelle muss vor allem der subtile und nur in der polnischen Sprache zum Vorschein kommende Ausdruck der Interaktion zwischen zwei Subjekten des Erbrechts: dem ‚Erblasser‘/ ‚spadkodawca‘ und dem ‚Erben‘/ ‚spadkobierca‘ sowie ihren symmetrischen Rechtslagen hervorgehoben werden. In den beiden Gesetzessprachen sind irreführende Begriffe vorzufinden, die einen anderen rechtlichen Inhalt der mit ihnen beschriebenen Rechtsinstitutionen falsch suggerieren. In der deutschen Gesetzessprache gibt es mehr Beispiele für solche Begriffe als in der polnischen Gesetzessprache. Die analysierten Juristensprachen beider Länder enthalten wiederum keine irreführenden Formulierungen dieser Art.

Da die deutsche Erbrechtsterminologie kein sprachliches 1:1-Äquivalent für das polnische Begriffsinstrumentarium bietet, findet das Latein – im Rahmen der einzelnen Begriffe – in den Sprachen beider Länder nicht in gleichem Maße seine Widerspiegelung. Sowohl die deutsche als auch die polnische Gesetzes- und Juristensprache besitzen manche Begriffe, die ihren lateinischen Quellen besser entsprechen als ihren Äquivalenten in einer der beiden analysierten Sprache.

In der deutschen Gesetzessprache lassen sich jedoch mehr Begriffe vorfinden, die ihre lateinische Urfassung expliziter bzw. präziser wiedergeben, als die in der polnischen Gesetzessprache. Ebenso lässt die deutsche Juristensprache einen näheren Zusammenhang mit der lateinischen Sprache erkennen als die polnische Juristensprache. Überdies kann der Schluss gezogen werden, dass die deutsche Terminologie des Erbrechts (nicht nur im Rahmen der Gesetzes-, sondern auch innerhalb der Juristensprache) stärker und direkter auf das Latein zurückgreift als die polnische.

Was die mit dem Erbrecht verbundenen gesellschaftlichen Phänomene anbelangt, so muss beachtet werden, dass äquivalente Formulierungen in beiden Sprachen angetroffen werden, was zu der Schlussfolgerung führt, dass die Sprachnutzer auf den beiden Seiten der Oder manche Phänomene auf dieselbe Art und Weise wahrnehmen und diese sprachlich erfassen

sowie mittels der Sprache ausdrücken, wobei jedoch bestimmte sprachliche Differenzen zwischen den deutschen und polnischen Formulierungen anzumerken sind.

Der Tod, die vermögensrechtlichen Beziehungen (insbesondere das Eigentumsrecht) sowie der Wille, den anderen, von sich selbst gewählten Personen seinen Nachlassvermögen im Todesfall zu übergeben, bewegen den Menschen als Elemente der außersprachlichen Realität zu einem sprachlichen Handeln, indem er ein Testament ausfertigt, das immer – unabhängig von der Testamentsform – mit solch einer Sprache ausgedrückt wird, deren Wesen mindestens bis zu einem gewissen Maße vom Gesetzgeber mittels der Rechtssprache geregelt und geordnet wird.<sup>46</sup> Dies hängt wiederum mit der Theorie von Kenneth Lee Pike (1912–2000) zusammen, der in seiner Tagmemik die Sprache als Verhaltensweise definiert, d. h. die Sprache sei solch eine Phase des menschlichen Handelns, die in ihrem Wesen strukturell keinesfalls vom menschlichen nonverbalen Handeln abgetrennt werden dürfe. Logischerweise müsse die Sprache an jeder Stelle im Kontext aller menschlichen Beziehungen beobachtet werden. Das verbale und nonverbale Handeln bilden zusammen ein einheitliches Ganzes und nur in diesem Licht sollen sie analysiert werden.<sup>47</sup>

## QUELLEN

„Bürgerliches Gesetzbuch v. 18. August 1896“ in der Fassung der Bekanntmachung v. 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909, 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz v. 20.11.2019 (BGBl. I S. 1724) m.W.v. 26.11.2019.

„Ustawa z dnia 23 kwietnia 1964 r. – Kodeks cywilny“ (t.j. Dz U. 2019 r. poz. 1145, 1495).

---

<sup>46</sup> Die Determination der Form der testamentarischen Sprache von der Sprache des Rechtgebers kann entweder absolut oder partiell sein. Mit der absoluten Determination hat man im Fall des vorklassischen und klassischen römischen Rechts zu tun, in dem die Erbeinsetzung ausschließlich aufgrund der strikt bestimmten Formulierungen erfolgen konnte. Im nachklassischen römischen Recht sowie im gegenwärtigen deutschen und polnischen Recht kommt die Determination der testamentarischen Sprache durch die Rechtgebersprache nur teilweise vor, d. h. der Testator kann den Erben mit beliebigen Worten einsetzen. Der Wille des Erblassers muss jedoch auf eine solche Art und Weise ausgedrückt werden, dass es möglich ist, jenen Willen im Rahmen der einzelnen Erbrechtsinstitutionen zu rekonstruieren, auszulegen und zu verwirklichen.

<sup>47</sup> Vgl. Kenneth Lee Pike, *Language in Relation to a Unified Theory of the Structure of Human Behavior* (The Hague: Mouton, 1971), 26.

## LITERATUR

- Bartmiński, Jerzy. „Der Begriff des sprachlichen Weltbildes und die Methoden seiner Operationalisierung“. In: *Tekst i dyskurs – Text und Diskurs*, H. 5. Zugriff 12.12.2019. [http://tekst-dyskurs.eu/images/pdf/zeszyt\\_5/bartminski.pdf](http://tekst-dyskurs.eu/images/pdf/zeszyt_5/bartminski.pdf), 261–289.
- Bobrowski, Ireneusz. *Zaproszenie do językoznawstwa*. Kraków: Wydawnictwo Instytutu Języka Polskiego PAN, 1998.
- Brudermüller, Gerd, Jürgen Ellenberger, Isabell Götz, Christian Grüneberg, Sebastian Herrler, Hartwig Sprau, Karsten Thorn, Walter Weidenkaff, Dietmar Weidlich, Hartmut Wicke. *Palandt. Bürgerliches Gesetzbuch*. München: Verlag C. H. Beck, 2018.
- Büchmann, Georg. *Geflügelte Worte. Der Citatenschatz des deutschen Volks*. Berlin: Haude & Spenner'sche Buchhandlung (F. Weidling), 1898.
- Bußmann, Hadumod (Hg.). *Lexikon der Sprachwissenschaft*. Stuttgart: Alfred Kröner Verlag, 1999.
- Digesten*. Zugriff 07.12.2019. <https://www.thelatinlibrary.com/justinian/digest1.shtml>.
- Dajczak, Wojciech, Tomasz Giaro, Franciszek Longchamps de Bériér. *Prawo rzymskie. U podstaw prawa prywatnego*. Warszawa: Wydawnictwo Naukowe PWN, 2018.
- Doliwa, Adam. „Umowy dotyczące spadku“. *Studia Prawa Prywatnego* 1 (2008): 125–149.
- Doliwa, Adam. „O rozumieniu i znaczeniu słuszności w prawie prywatnym“. *Białostockie Studia Prawnicze* 17 (2014): 79–88.
- Dutta, Anatol. *Warum Erbrecht? Das Vermögensrecht des Generationenwechsels in funktionaler Betrachtung*. Tübingen: Mohr Siebeck, 2014.
- Everett, Daniel L. *Jak powstał język. Historia największego wynalazku ludzkości*. Warszawa: Prószyński i S-ka, 2019.
- Gadamer, Hans-Georg. *Mensch und Sprache*, Zugriff 12.12.2019. <http://gerardnuman.nl/artikelen/Gadamer%20-%20MENSCH%20UND%20SPRACHE%20b.pdf>.
- Gaweł, Agnieszka. „Sprachliche Reflexe gruppenspezifischer Weltbilder in Titeln deutscher Presseartikel zu Demonstrationen des Komitees zur Verteidigung der Demokratie (KOD)“. In: *Sprachen, Literaturen und Kulturen im Kontakt. Beiträge der 25. Linguistik- und Literaturtage, Miskolc/Ungarn, 2017*, H. 8, 15–30. Hamburg: Verlag Dr. Kovač, 2019.
- Gizbert-Studnicki, Tomasz. „Das Problem des Übersetzens und das juristische Weltbild“. In: *Übersetzen, verstehen, Brücken bauen. Geisteswissenschaftliches und literarisches Übersetzen im internationalen Kulturaustausch*, hrsg. v. Armin Paul Frank, Kurt-Jürgen Maaß, Fritz Paul, Horst Turk, 305–313. Berlin: Erich Schmidt Verlag, 1993.
- Hau, Wolfgang (Hg.). *Juris Praxiskommentar BGB*, Bd. 5: *Erbrecht*. Saarbrücken: juris GmbH, 2007.
- Humboldt, Wilhelm von. *Über die Verschiedenheit des menschlichen Sprachbaues und ihren Einfluss auf die geistige Entwicklung des Menschengeschlechts*. Berlin: Königliche Akademie der Wissenschaften, 1836.
- Keşicka, Karolina. „Die Konzeptualisierung der Rechtssprache in diachroner Perspektive und ihre Implikationen für die Theorie der Rechtsübersetzung“. *Studia Germanica Gedanensia* 33 (2015): 68–83.

- Kołodziej, Robert. *Polski kodeks pracy w przekładach na język niemiecki – terminologia i strategie translatorskie*. Kraków: Wydawnictwo Uniwersytetu Jagiellońskiego, 2014.
- Kordasiewicz, Bogudart (Hg.). *System Prawa Prywatnego*. Bd. 10: *Prawo spadkowe*. Warszawa: Wydawnictwo C. H. Beck, 2015.
- Kroppenberg, Inge. ‚Wer lebt, hat Recht‘ – Lebzeitiges Rechtsdenken als Fremdkörper in der Inhaltskontrolle von Verfügungen von Todes wegen“. *Deutsche Notarzeitschrift* 2 (2006): 86–105.
- Krzywda, Joanna. *Terminologia języka prawnego i strategie translatorskie w przekładach kodeksu spółek handlowych na język niemiecki*. Kraków: Wydawnictwo Uniwersytetu Jagiellońskiego, 2014.
- Longchamps de Bérier, Franciszek. „Ręka z za grobu? Wokół granic dysponowania majątkiem na wypadek śmierci w prawie rzymskim“. In: *Vetera novis augere. Studia i prace dedykowane Profesorowi Wacławowi Uruszczakowi*, Bd. I, hrsg. v. Stanisław Grodziski, Dorota Malec, Anna Karabowicz, Marek Stus, 611–620. Kraków: Wydawnictwo Uniwersytetu Jagiellońskiego, 2010.
- Longchamps de Bérier, Franciszek. „Die Hand aus dem Jenseits? Zur Frage der Grenzen der Vermögensverfügung im Todesfalle nach Römischem Recht“. In: *Pázmány Law Review* 2 (2014): 119–130.
- Morawski, Lech. *Wstęp do prawoznawstwa*. Toruń: Wydawnictwo Dom Organizatora, 2009.
- Opalek, Kazimierz, Jerzy Wróblewski. *Prawo. Metodologia. Filozofia. Teoria Prawa*. Warszawa: Państwowe Wydawnictwo Naukowe, 1991.
- Ortega y Gasset, José. „Mówienie jako zwyczaj społeczny“. In: *Antropologia słowa. Zagadnienia i wybór tekstów*, hrsg. v. Grzegorz Godlewski, 169–171. Warszawa: Wydawnictwo Uniwersytetu Warszawskiego, 2003.
- Osajda, Konrad (Hg.). *Kodeks cywilny. Komentarz*, Bd. III, *Spadki (art. 922–1088 KC)*. Warszawa: Wydawnictwo C. H. Beck, 2013.
- Otte, Gerhard (Hg.). *J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen*, Buch 5: *Erbrecht. Einleitung zum Erbrecht. §§ 1922–1966 (Erbfolge)*. Berlin: Sellier - de Gruyter, 2008.
- Pietrzykowski, Krzysztof (Hg.). *Kodeks cywilny. Komentarz*, Bd. II, *Art. 450–1088. Przepisy wprowadzające*. Warszawa: Wydawnictwo C. H. Beck, 2015.
- Piętak, Leonard. *Prawo spadkowe rzymskie*, Bd. I. Lemberg: Eigenverlag, 1882.
- Pike, Kenneth Lee. *Language in Relation to a Unified Theory of the Structure of Human Behavior*. The Hague: Mouton, 1971.
- Polański, Kazimierz (Hg.). *Encyklopedia językoznawstwa ogólnego*. Wrocław: Ossolineum, 1999.
- Prutis, Stanisław. ‚Korzenie‘ słuszności jako zasady wiodącej prawa prywatnego“. *Białostockie Studia Prawnicze* 17 (2014): 207–215.
- Prutis, Stanisław. *Instytucje podstawowe prawa prywatnego*. Białystok: Wydawnictwo Temida 2, 2018.
- Sandrini, Peter. *Terminologiarbeit im Recht. Deskriptiver begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers*. Wien: TermNet, 1996.
- Sapir, Edward. „Mówienie jako zwyczaj społeczny“. In: *Antropologia słowa. Zagadnienia i wybór tekstów*, hrsg. v. Grzegorz Godlewski, 49–57. Warszawa: Wydawnictwo Uniwersytetu Warszawskiego, 2003.
- Szulc, Aleksander. *Podręczny słownik językoznawstwa stosowanego*. Warszawa: Państwowe Wydawnictwo Naukowe, 1984.

- Tersteegen, Jens. „Deutschland“. In: *Erbrecht in Europa*, hrsg. v. Rembert Süß, 377–447. Bonn: Zerb Verlag, 2015.
- Wierciński, Jacek. „Uwagi o teoretycznych założeniach dziedziczenia ustawowego“. *Studia Prawa Prywatnego* 2 (2009): 82–90.
- Wronkowska, Sławomira, Zygmunt Ziemiński. *Zarys teorii prawa*. Poznań: Przedsiębiorstwo Wydawnicze Ars boni et aequi, 1997.
- Wróblewski, Bronisław. *Język prawny i prawniczy*. Kraków: Polska Akademia Umiejętności, 1948.

**Piotr A. OWSIŃSKI**, Dr., wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Germanistik an der Jagiellonen-Universität in Kraków. Hauptinteressengebiete: Geschichte der deutschen Sprache, historische Grammatik des Deutschen, Graphematik von mhd. und fnhd. Texten, historische Phonologie und Morphologie, Lehnwortforschung, Übersetzung, Onomastik und sprachliches Weltbild. Publikationen: *Graphematische Untersuchungen zur ostdeutschen Apostelgeschichte aus dem 14. Jahrhundert* (2017), *Geschichte des Deutschen für jedermann. Wissenschaftliche Materialien und Lehrmittel zur Einführung in die Geschichte der deutschen Sprache* (2019); *Sprache der deutschsprachigen Kanzleien in der frühneuhochdeutschen Zeit im südlichen Ostseeraum. Teil 2: Morphologische Ebene. Zu den Kategorien des Adjektivs und den Ablautklassen* (2020, mit Sylwia Firyn); Mitherausgeber: *Auf den Spuren der Deutschen in Mittel- und Osteuropa. Sławomira Kaleta-Wojtasik in memoriam* (2017), *Facetten der Sprachwissenschaft. Bausteine zur diachronen und synchronen Linguistik* (2019).  
Kontakt: piotr.owsinski[at]uj.edu.pl

**Anna PALUCH**, M. A., Doktorandin am Lehrstuhl für Zivilrecht an der Fakultät für Recht und Verwaltung der Jagiellonen-Universität in Kraków. Hauptinteressengebiete: Erbrecht, rechtsvergleichende Analyse der Testierfreiheit und ihrer Schranken, axiologische Grundlagen, Zwecke und Funktionen der Testierfreiheit und ihrer Schranken aus der Perspektive der historischen und aktuellen sozialen Realität.  
Kontakt: anna.aleksandra.paluch[at]gmail.com

ZITIERNACHWEIS:

Owsiński, Piotr A., Anna Paluch. „Zum sprachlichen Weltbild in ausgewählten Begriffen aus dem Bereich des Erbrechts in der deutschen und polnischen Sprache“. *Colloquia Germanica Stetinensia* 29 (2020): 255–276. DOI: 10.18276/cgs.2020.29-14.